Sitzungsvorlage Nr. V/2023/0718

Zuständig: Fachbereich Bildung, Kultur, Sport
Verfasser: Honekamp, Ruth

STADT AHAUS
DIE BÜRGERMEISTERIN

Ahaus, 16.05.2023

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur, Tourismus und Ehrenamt	**05.06.2023**	**TOP Ö**	**3.2**
Rat	**20.06.2023**	**TOP Ö**	**9**

Beratungsgegenstand

Neufassung der Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Ahaus zum 01.08.2023

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Ehrenamt die Neufassung der Entgeltordnung der Stadt Ahaus zum 1. August 2023.

Sachdarstellung

Der Arbeitskreise Musikschule hat in seiner Sitzung am 22.11.2021 erstmals über die 6. Änderung der Entgeltordnung der Musikschule Ahaus mit einer Anpassung der Entgeltsätze zum 01.08.2022 eingehend erläutert und gemeinsam beraten worden. Noch nicht berücksichtigt wurden dabei allerdings die Veränderungen der Umsatzsteuerregelungen durch das Steueränderungsgesetz 2015, die nach dem jetzigen Stand ab dem 01.01.2025 gelten sollen. Zudem sind durch eine Anpassung des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Wirkung vom 01.03.2022 umfangreiche Neuregelungen bei Verbraucherverträgen wirksam geworden, die auch für die Musikschule Gültigkeit entfalten und weitere Anpassungen erforderlich machen.

In den weiteren Sitzungen des Arbeitskreises am 14.11.2022 und 17.05.2023 ist die Überarbeitung des Entwurfs der Neufassung der Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Ahaus nochmals ausgiebig beraten worden. Einstimmig hat der Arbeitskreis den als Anlage beigefügten Entwurf einer vollständigen Neufassung der Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Ahaus empfohlen.

Deshalb schlägt die Verwaltung der Stadt Ahaus in Abwandlung der Empfehlung des Arbeitskreises Musikschule aus dem Jahr 2021 nicht eine **Anpassung** zum 1. August 2022, sondern eine **Neufassung** zum 1. August 2023 (Beginn des Musikschuljahres 2023/2024) vor. Folgende Gründe sprechen für eine Neufassung:

A) Änderung des Umsatzsteuerrechts

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurde die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundlegend geändert. Durch die bisherige Kopplung der Besteuerung an die Körperschaftsteuer waren juristische Personen des öffentlichen Rechts bisher nur in wenigen Fällen umsatzsteuerpflichtig. Dies hat sich nun durch die Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UstG) wesentlich geändert.

Die Gesetzesänderung trat bereits zum 1.1.2017 in Kraft. Der öffentlichen Hand wurde mit einer gesetzlichen Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 – nachfolgend ausweitend mit

dem „Corona-Steuerhilfegesetz“ (§ 27 Abs. 22a UStG) bis zum 31. Dezember 2022 – Zeit für alle notwendigen interkommunalen Anpassungsprozesse eingeräumt.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 hat der Bund die nochmalige Verlängerung der Optionsfrist bis zum 31.Dezember 2024 vorgeschlagen und der Bundesrat hat am 16. Dezember 2022 der Änderung zugestimmt.

Nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG können unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen privater Schulen und anderer allgemein- oder berufsbildender Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit werden, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder auf eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet.

In NRW prüfen die Bezirksregierungen als zuständige Landesbehörden, ob die jeweilige Einrichtung als solche die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung gem. § 4 Nr. 21 a)bb) UStG erfüllt.

Auf die Rechtsform des Trägers der Einrichtung kommt es dabei grundsätzlich nicht an. Es können auch natürliche Personen begünstigte Einrichtungen betreiben, wenn neben den personellen auch die organisatorischen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen, um einen Unterricht zu ermöglichen.

Für selbstständige Lehrkräfte/Dozenten/Honorarkräfte, die an einer Bildungseinrichtung Unterricht erteilen, ist ein Bescheinigungsverfahren nicht vorgesehen. Ihre Leistungen können ggf. umsatzsteuerbefreit sein nach § 4 Nr. 21 b) UStG. Handelt es sich bei der Bildungseinrichtung um eine private Schule oder andere allgemein bildende oder berufsbildende Einrichtung (§ 4 Nr. 21 b) bb) UStG), so hat diese für die Unterrichtsleistung die Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 a) bb) UStG zu erfüllen, d.h. eine Bescheinigung für die Unterrichtsleistung zu beantragen.

Die Bezirksregierung Münster hat der Stadt Ahaus mittlerweile auf Antrag schriftlich bescheinigt, dass der Musikunterricht der Musikschule der Stadt Ahaus gemäß § 4 Nr. 21 a bb) Umsatzsteuergesetz (UstG) ab dem 01.01.2022 von der Umsatzsteuer befreit ist. Das ist ein ganz wesentlicher Faktor für eine verwaltungsvereinfachende Bearbeitung.

B) <u>Geänderte Verbraucherschutzvorgaben nach § 312k BGB</u>

Die Vertragslaufzeit und die Kündigungsfristen in der Schul- und Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Ahaus entsprechen nicht mehr den neuen Verbraucherschutz-vorgaben nach § 312k Abs. 6 BGB n.F. (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, ber. 2003 I S. 738).

Am 24.06.2021 hat der Bundestag das Gesetz für faire Verbraucherverträge verabschiedet (BT-Drs. 19/26915). Der Bundesrat hat dieses Gesetz in der vom Rechtsausschuss modifizierten Fassung (BT-Drs. 19/30840) am 25.06.2021 angenommen. Die Neuregelungen treten zu unterschiedlichen Zeitpunkten gestaffelt in Kraft:

Die Änderungen in den §§ 308 Nr. 9, 310 Abs. 1 BGB n. F. und
§ 7a UWG n. F. traten bereits am 01.10.2021 in Kraft. § 309 Nr. 9 BGB n. F. trat am 01.03.2022 in Kraft. <u>Der § 312k BGB n. F. („Kündigungsbutton“) ist am 01.07.2022 in Kraft getreten</u>.

Die Bundesregierung möchte die Rechte von Verbrauchern, welche sich in einem chronischen Machtgefälle zu den Unternehmen befinden, stärken. Die neugefassten Regelungen im BGB und im UWG sollen vor fernmündlich oder auf sonstigen nicht schriftlich vereinbarten Verträgen mit überlangen Laufzeiten und Kündigungsfristen schützen. Im Zentrum stehen dabei Dauerschuldverhältnisse.

Eine wesentliche Neuerung ist nach § 312k n. F. BGB die Einführung eines Kündigungsbuttons („Kündigungsschaltfläche“), der es den Verbrauchern ermöglicht, Verbraucherverträge im elektronischen Geschäftsverkehr schnell und unkompliziert zu kündigen. Die Unternehmen müssen dafür Sorge tragen, dass die Kündigungsschaltfläche gut lesbar und mit den Wörtern „Verträge hier kündigen“ oder mit einer entsprechenden unmissverständlichen Formulierung

beschriftet sein muss. Bei aufgeschobener oder verzögerter Umsetzung dieser Regelung bis zum 01.07.2022 können Verbraucher*innen einen Vertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ordentlich kündigen. § 312k Abs. 4 Satz 2 n. F. BGB fingiert zudem den Zugang der Kündigungserklärung bei den Unternehmen:

Das Gesetz vermutet, dass eine durch das Bestätigen der Bestätigungsschaltfläche abgegebene Kündigungserklärung den Unternehmen unmittelbar nach ihrer Abgabe zugegangen ist.

C) Vertragslaufzeiten und Kündigung

Bislang waren nach § 309 Nr. 9 lit. b) BGB bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat, stillschweigende Vertragsverlängerungen bis zu einem Jahr zulässig. Nach § 309 Nr. 9 lit. b) n. F. BGB ist eine stillschweigende Vertragsverlängerung nur noch dann zulässig, wenn das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit verlängert und dem Vertragspartner gleichzeitig das Recht eingeräumt wird, das verlängerte Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Aus den Materialien zu § 309 Nr. 9 BGB-E ergeben sich keine Hinweise für die Berechnung der Frist. Eine taggenaue Berechnung liegt aber aus Verbraucherschutzgesichtspunkten nahe (z. B. Kündigung am 05.03 mit Wirkung zum 05.04.). Der Kündigende soll nach dem Willen des Gesetzgebers keinesfalls länger als einen Monat an den Vertrag gebunden bleiben. Ferner hat der Gesetzgeber die Zulässigkeit der Vereinbarung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf der zunächst vorgesehenen Vertragsdauer in § 309 Nr. 9 lit. c) n. F. BGB auf einen Monat herabgesetzt. Die entsprechende Änderung zur Vertragslaufzeit und Kündigung sind zum 01.03.2022 bzw. 01.07.2022 in Kraft getreten. Insofern sind die Schul- und Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Ahaus ebenfalls dringend anzupassen.

Aktuell hat die Musikschule der Stadt Ahaus gegenüber den Musikschüler*innen kein Kündigungsrecht, auch nicht gegenüber den Musikschüler*innen der beteiligten Gemeinden Heek, Legden und Schöppingen. Bei den vorgesehenen Änderungen haben die Musikschüler*innen jedoch ein Sonderkündigungsrecht mit Hinweis auf die wesentliche Änderung der Vertragsgrundlagen.

D) Entgeltermäßigungen

Bildungsgerechtigkeit mit gleichen Zugangschancen herstellen und kulturelle Teilhabe/Inklusion ermöglichen, gilt es vermehrt auch an der Musikschule zu gewährleisten. Daher sollen neue Sozialermäßigungstatbestände den Zugang zur musikalischen Bildung stärken und erleichtern. Vorgesehen sind

- 50 % Ermäßigung auf den Entgeltbetrag für berechtigte Leistungsempfänger nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) und
- 50 % Ermäßigung auf den Entgeltbetrag für Personen mit einem Schwerbehindertenausweis ab dem Grad der Behinderung von 60 %

Grundsätzlich sollte es bei einem Vorliegen aller Ermäßigungstatbestände nicht dazu führen, dass eine Entgelterhebung entfällt. Daher ist eine Begrenzung bis maximal 50 % der Entgeltsätze vorgesehen.

Einige Regelungen der Entgeltzahlungen aus der bisherigen Schulordnung sind in den Neuentwurf der Entgeltordnung übernommen worden, ebenso sind allgemeine Regelungen für den Musikschulbetrieb aus der bisherigen Entgeltordnung in den Neuentwurf der Benutzungs- und Schulordnung übernommen worden. Die Neufassung der Entgeltordnung soll mit Beginn des nächsten Musikschuljahres zum 01.08.2023 in Kraft treten. Dies kann sinnvollerweise nur in Verbindung mit einer nahtlos korrespondierenden Neufassung der Benutzungs- und Schulordnung erfolgen.

Aufgrund der jetzt vorgesehenen Anpassung der Entgeltsätze geht die Verwaltung derzeit von jährlichen Mehreinnahmen von 15.000 € aus. In den neuen Entgeltsätzen sind die Auswirkungen der Tarifeinigung im Bereich des öffentlichen Dienstes 2023 und 2024 noch nicht enthalten. Aus heutiger Sicht wird es daher ausgesprochen wahrscheinlich sein, dass die Entgelte frühzeitiger als gewünscht, bereits zum Beginn des Musikschuljahres 2024/2025 erneut angepasst werden müssen.

Zum Kostendeckungsgrad ist festzuhalten, dass sich der Deckungsgrad aufgrund der durchgeführten Hochrechnung der Kostenumlage 2022 und eine Prognose der Kostenumlage 2023 um die 40 % bewegen wird.

Gesamt	2022 49 %	2023 43 %
Ahaus	50 %	43 %
Heek	52 %	44 %
Legden	46 %	45 %
Schöppingen	36 %	37 %

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	**Musikschule**	**04.02.**
Maßnahme:	-	

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.250

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.250

Prognostizierte Mehreinnahmen für das Haushaltsjahr 2023 = 6.250 € (ab 01.08.2023), für ein ganzes Jahr = 15.000 €

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:	
☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 01 Entwurf der Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Ahaus ab 01.08.2023